



Antragsteller: Fraktion CDU

Antragsdatum:
14. Februar 2017

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathauspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	15.02.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen	09.02.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	22.02.2017
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

Antragsgegenstand:

Volksbegehren zur Kreisgebietsreform im Land Brandenburg

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum Stand der Vorbereitung zur „Sicherstellung der formalen Voraussetzungen zur Durchführung eines Volksbegehrens zur Kreisgebietsreform im Land Brandenburg“ für kreisfreie Stadt Cottbus regelmäßig im Rahmen der monatlich stattfindenden StVV zu berichten.

Insbesondere herauszuarbeiten sind:

- a. Anzahl und Örtlichkeit der Eintragungsräume
- b. Wieviel zeitlich begrenzte Eintragungsräume sind geplant?
- c. Sind mobile Eintragungsräume geplant? Wenn ja, wie viele?
- d. Sind zusätzliche Öffnungszeiten (abweichend von den allgemein gültigen) geplant?
- e. Wie ist die Kennzeichnung der Gebäude, in denen sich die Eintragungsräume befinden geplant?
- f. Wie wird die Zugänglichkeit zu den Eintragungsräumen für Personen mit Mobilitätsbeschränkungen geplant?

Joachim Käks

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Antragsvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**

2. Der Termin für die erste Berichterstattung ist die StVV im März 2017 und danach monatlich jeweils in der StVV.
3. Die unter Ziffer 1 näher beschriebene Berichterstattung soll auch auf mögliche zukünftige Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide Anwendung finden.

Begründung:

Die Verfassung des Landes Brandenburg ergänzt die repräsentative Demokratie mit Elementen der Volksgesetzgebung.

Näheres ist u.a. in Art. 75 der Landesverfassung, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), im Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAGBbg) und in der Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren im Land Brandenburg (Volksbegehrensverfahrensordnung – VVVBbg) geregelt.

Um den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Cottbus ihr verfassungsmäßiges Recht zur Teilhabe an einem Volksgesetzgebungsverfahren möglichst uneingeschränkt wahrnehmen zu lassen, wollen wir optimale Voraussetzungen schaffen.